

**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Behandlung von Lebensmitteln**  
**im Lebensmittelverkehr**

vom 12. Januar 1973

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 64 der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 86 S. 788) erhält folgende Fassung:

.§ 64

(1) Beschäftigte im Lebensmittelverkehr haben saubere Hygienekleidung zu tragen, die über eine eventuelle Funktion als Arbeitsschutz- bzw. Berufskleidung hinaus die Aufgabe hat, die Lebensmittel vor nachteiligen Beeinflussungen zu schützen.

(2) Für spezielle Tätigkeiten ist die Hygienekleidung durch Nackenschutz, Atemschutz, Schürze, Stapelschuhe u. ä. zu ergänzen.

(3) Die Hygienekleidung ist so zu tragen, daß ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit anderer Kleidung ausgeschlossen ist.

(4) Beschäftigte der Lebensmittelproduktion, der Gemeinschaftsküchen und der Lagerwirtschaft, die funktionsbedingt mit Lebensmitteln direkt in Berührung kommen, haben eine kochfeste, luftdurchlässige Hygienekleidung einschließlich Haarschutz (engmaschiges Haarnetz, Haube, Mütze oder Tuch), der das Kopfhhaar weitestgehend bedeckt, zu tragen.

(5) Für die sonstigen Beschäftigten im Lebensmittelverkehr ist das Tragen eines Haarschutzes nicht erforderlich, jedoch haben sie langes Kopfhhaar hoch- bzw. zurückgesteckt zu tragen, sofern sie nicht ausschließlich im Verkehr mit verpackten Lebensmitteln tätig sind.

(6) Die Hygienekleidung ist vom Betrieb in ausreichender Menge kostenlos entsprechend dem Katalog für Hygienekleidung zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Betrieb ist für die Reinigung und Instandhaltung verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu tragen. Die Reinigung hat zumindest für die Beschäftigten der industriemäßigen Produktion, der Gemeinschaftsküchen und der Lagerwirtschaft zentral zu erfolgen.

(8) Die besonderen Anforderungen für die Hygienekleidung sind zweigspezifisch bzw. innerbetrieblich für die verschiedenen Beschäftigtengruppen festzulegen\*\*. Sie müssen den Grundsätzen dieser Anordnung entsprechen, können aber in ihren Forderungen über die in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen hinausgehen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1966 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. II Nr. 14 S. 64) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1973

**Der Minister für Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

\* Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1966 (GBl. II Nr. 14 S. 64)

\*\* Muster für Hygienekleidung enthält der Bildkatalog für Hygienekleidung, herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor für Karl-Marx-Stadt.

**Anordnung Nr. Pr. 100**  
**über die Preisbildung**  
**für die bautechnische Angebotsprojektierung**  
**zur Förderung des Baues von Eigenheimen**

vom 15. Januar 1973

Zur Durchsetzung der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Durchführung von Projektierungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angebotsprojekten für den Eigenheimbau gemäß Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen durch Projektierungseinrichtungen, die für die Projektierung des Eigenheimbaues zugelassen sind.

§ 2

(1) Der Abgabepreis für ein komplettes Angebotsprojekt ohne örtliche Anpassung beträgt 140 M.

(2) Mit dem Abgabepreis gemäß Abs. 1 sind abgegolten die

— Erarbeitung der Grundlösung,

— Ausarbeitung sowie ständige Aktualisierung des detaillierten Angebotsprojektes und seine materialtechnische Abstimmung, dessen Vervielfältigung und Lieferung in 3facher Ausfertigung; bei gedruckten Katalogen einschließlich Aufwand für die Katalogisierung und den Druck,

— Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Eigenheimbaues,

— Ausarbeitung und Herausgabe von Informationskatalogen und Werbematerial,

— Aufwendungen für den Versand.

(3) Die örtliche Anpassung eines Angebotsprojektes ist mit dem Preis gemäß Abs. 1 nicht abgegolten und entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen gesondert zu berechnen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Lieferungen.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anlage 6 der Anordnung vom 18. Dezember 1968 über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 30 vom 18. Dezember 1968 über die Inkraftsetzung der Anordnung über Preise für bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft [GBl. II 1969 Nr. 1 S. 7]) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1973

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär